

Avifaunistische Untersuchung 2024

–

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Dudeldorfer Straße“, Ortsgemeinde Badem

–

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Stand: 18.09.2024

Im Auftrag von

ISU

Immissionsschutz – Städtebau – Umweltplanung
Hermine-Albers-Straße 3
D-54634 Bitburg



Projektleitung

Dipl. Forstwirt MARKUS HANFT

Bearbeiter:Innen

M.Sc. Naturschutz & Landschaftsökologie MARGARETA KLUTH

B.Sc. Geografie PLATINI NOORI

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Begriffsdefinition	3
1.1 Anlass	3
1.2 Begriffsdefinitionen	4
2. Rechtlicher Rahmen	6
3. Beschreibung des Wirkraums	8
4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen	10
5. Datengrundlage, Vorgehensweise und Methodik	12
5.1 Vorgehensweise und Methodik	12
5.2 Datengrundlage und Ergebnisse der Relevanzprüfung.....	13
6. Methodik der durchgeführten avifaunistischen Untersuchungen	15
7. Ergebnisse der avifaunistischen Untersuchung.....	17
8. Konfliktprognose: Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten	21
8.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen	21
8.2 Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 unter Berücksichtigung von Abs. 5 Satz 2 BNatSchG.....	24
8.2.1 Gastvögel.....	24
8.2.2 Planungsrelevante Brutvögel	27
9. Prüfung von Ausnahmetatbeständen	32
10. Zusammenfassung und Fazit.....	33
Literatur und sonstige verwendete Quellen	35
Anhang.....	37

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Räumliche Lage des Plangebiets.....	9
Abbildung 2: Darstellung des Plan- und Untersuchungsgebiets.	9
Abbildung 3: Darstellung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutreviere planungsrelevanter Vogelarten.	18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Begehungstermine und Witterung der avifaunistischen Untersuchungen im Untersuchungsgebiet.....	16
Tabelle 2: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten mit Angaben zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential	19

1. Anlass und Begriffsdefinition

1.1 Anlass

Der § 44 des BNatSchG enthält für bestimmte Tier- und Pflanzenarten Verbotstatbestände, die ihrem Schutz dienen. Diese Schutzbestimmungen gelten, unabhängig von speziellen Schutzgebieten, für Pflanzen- und Tierarten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind. Sie gelten für diese Arten selbst (z.B. für das Sammeln, Verletzen oder Töten), aber auch für von ihnen zum Überleben benötigte Lebensräume bzw. Lebensraumstrukturen.

Eingriffsbedingte Veränderungen von Natur und Landschaft bedürfen immer dann einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn nicht von vornherein auszuschließen ist, dass bestimmte geschützte Arten, und zwar Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten sowie Arten, die nach einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, von einem Vorhaben betroffen sein könnten (siehe hierzu auch **Kapitel 1.2**). Zu beachten sind hierbei zunächst die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wonach es nicht zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zu einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) dieser Arten kommen darf. § 44 Abs. 5 BNatSchG regelt den Eingriff im Falle der Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und im Hinblick auf damit unvermeidbare Beeinträchtigungen von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten weiter (nähere Ausführungen siehe nachfolgendes **Kapitel 1.2**).

Vorliegende spezielle Artenschutzprüfung umfasst den Bau einer Gewerbefläche auf einer gewerblichen Brachfläche südwestlich von Badem im Eifelkreis Bitburg-Prüm, Rheinland-Pfalz. Vorhabenträger ist ISU-Immissionsschutz – Städtebau – Umweltplanung

In vorliegender Artenschutzprüfung soll geklärt werden, ob und – wenn ja – welche artenschutzrechtlichen Konflikte im Kontext mit dem geplanten Eingriff entstehen können. Sollten durch die Vorhabenumsetzung artenschutzrechtliche Konflikte entstehen, werden Maßnahmen formuliert, die geeignet sind, ein Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu vermeiden. Abschließend wird geklärt, ob das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht als zulässig einzustufen ist.

Die nachfolgende Prüfung basiert im Wesentlichen auf den Ergebnissen des Umweltbericht (ISU, 2024) und den Ergebnissen der Brutvogeluntersuchung im Jahr 2024.

1.2 Begriffsdefinitionen

Der Begriff der „Störung“ entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG lässt sich in Anlehnung an die Ausführungen der EU-Kommission zur FFH-Richtlinie näher definieren. Störungen können durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen infolge von Bewegung, Lärm, Licht oder Maschinen eintreten (vgl. u.a. TRAUTNER 2008). Auch Zerschneidungswirkungen (z.B. Silhouettenwirkungen von technischen Bauwerken) werden demnach als Störwirkungen bezeichnet. Das Maß der Störung hängt von Parametern wie Intensität, Dauer und Wiederholungsfrequenz auftretender Störungen ab. In einem so genannten „Guidance document“ zur Anwendung der artenschutzrechtlichen Regelungen der FFH-Richtlinie (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.2.) werden Störungen immer dann als relevant betrachtet, wenn sie negativen Einfluss auf die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der zu schützenden Arten haben. Alle Störungen, die zu einer Abnahme der Verbreitung einer Art im Raum führen, sind ebenfalls eingeschlossen. Damit sind Störungen artspezifisch unterschiedlich zu definieren, da sich die Empfindlichkeit gegenüber störenden Einflüssen auch artspezifisch unterscheidet.

Da die Frage der „Erheblichkeit“ einer Störung damit verbunden ist, dass sich der Erhaltungszustand lokaler Populationen verschlechtern könnte, ist die Bewertung des Ausgangs-Erhaltungszustands einer lokalen Population von großer Bedeutung. Bei verbreiteten, nicht konzentriert auftretenden Arten wird dieser nicht so schnell beeinträchtigt werden, während konzentriert auftretende Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand bereits bei geringeren Auswirkungen auf lokaler Ebene beeinträchtigt werden können (siehe MUNLV 2008).

Als Fortpflanzungsstätten werden alle Teillebensräume bezeichnet, die für die Paarung und Niederkunft sowie ggf. die nachfolgende Jungenaufzucht erforderlich sind. Sie decken auch die Umgebung der Nester oder die Orte der Niederkunft ab, wenn diese für die Nachwuchspflege benötigt werden. Fortpflanzungsstätten können somit Balzplätze, Paarungsquartiere, Nistplätze usw. umfassen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.4. vgl. auch Begriffsdefinition des MUNLV 2008).

Ruhestätten sind die Bereiche, die von Tieren aufgesucht werden, wenn diese nicht aktiv sind. Hierzu gehören Plätze, die zur Thermoregulation, als Rast- oder Schlafplätze, Verstecke oder für die Überwinterung genutzt werden.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können artspezifisch in unterschiedlicher Weise eingegrenzt werden. Es ist möglich, nur die Bereiche, in denen eine konkrete Art tatsächlich vorkommt, kleinräumig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bezeichnen, sofern sich das Vorkommen einer Art hierauf beschränkt. Dem steht eine weitere Definition gegenüber, die die Gesamtheit geeigneter Bereiche zur Fortpflanzungs- und Ruhestätte erklärt. Die Europäische Kommission

bevorzugt die weitere Definition (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.4.b), schränkt aber zugleich ein, dass für Arten mit größeren Aktionsradien eine Beschränkung auf einen klar abgegrenzten Raum sinnvoll erscheint.

Auch der Begriff der Beschädigung bedarf einer näheren Betrachtung. Nach Darstellung der Europäischen Kommission (EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.4.c) stellt eine Beschädigung eine materielle Verschlechterung dar, die im Gegensatz zur Vernichtung schleichend erfolgen und zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität einer Stätte führt. Dies mag ein langsamer Prozess sein, der streng genommen nicht immer mit einer physischen Beschädigung, sondern eher mit einer sukzessiven Beeinträchtigung einhergehen kann. Entscheidend für die Aussage, ob eine Handlung zur Beschädigung eines Lebensraumes einer Art führt, sind Ursache-Wirkungs-Prognosen. Als Beschädigungen sind auf jeden Fall alle Handlungen zu bezeichnen, die nachweislich zur Beeinträchtigung der Funktion von einer (je nach Art tatsächlich oder potentiell genutzten) Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führen.

Auch die Frage der „Absichtlichkeit“ bei dem Inkaufnehmen artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ist durch den EuGH im so genannten „Caretta-Caretta-Urteil“ vom 30.01.2002, Rs. C-103/00 (siehe unter <http://curia.europa.eu>) thematisiert worden. Danach ist eine Handlung dann als absichtlich zu bezeichnen, wenn sie in Kenntnis aller Umstände, folglich im Bewusstsein des Vorkommens der geschützten Arten und der beeinträchtigenden Wirkung der Handlung vorgenommen wird. Eine unmittelbare Absicht des Tötens von Anhang IV-Arten oder der Störung derselben muss nicht vorhanden sein. Das Wissen um die voraussichtliche Wirkung des eigenen Handelns im Zusammenhang mit dem ebenfalls bekannten Vorkommen von Anhang IV-Arten reicht aus, um dieses als absichtlich zu bezeichnen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.).

Als Untersuchungsraum wird die Fläche bezeichnet, in der die faunistischen Untersuchungen/Erfassungen für das vorliegende Fachgutachten erhoben wurden. Die Begriffe Untersuchungsgebiet, Untersuchungsfläche und Untersuchungsraum werden im Folgenden synonym verwendet.

Die Begriffe Eingriffsbereich, Eingriffsfläche, Eingriffsgebiet bzw. Vorhabenbereich sind enger gefasst und beschreiben die Fläche oder Flächen, die unmittelbar durch das Vorhaben betroffen sind, z.B. durch Baustellenaktivitäten, Lagerplätze, Zuwegung etc.

Die Begriffe Plangebiet, Planfläche (z.B. B-Plangebiet) bezeichnen den Geltungsbereich des jeweiligen Plans bei einem Planverfahren.

Der Begriff Wirkraum beschreibt den Bereich, in dem eine Störung von planungsrelevanten Arten aufgrund vorhabenbedingter Störwirkungen denkbar ist.

2. Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten:

- *„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);*
- *„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);*
- *„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);*
- *sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).*

Als planungsrelevant werden in Rheinland-Pfalz solche Arten angesehen, die entweder nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG einem strengen Schutz unterstehen und / oder gemäß den Roten Listen in Rheinland-Pfalz oder in Deutschland mindestens als gefährdet gelten (keine Arten der Vorwarnliste).

Nach BVerwG, Urteil vom 08.01.2014 - 9 A 4.13 ist das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Dies gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr (stRspr; vgl. Urteil vom 9. Juli 2008 - BVerwG 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 91), sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (im Anschluss an Urteil vom 14. Juli 2011 - BVerwG 9 A 12.10 - Buchholz 406.400 § 61 BNatSchG 2002 Nr. 13 Rn. 123, 127 zur Baufeldfreimachung).

Weiterhin sind Nahrungshabitate planungsrelevanter Arten im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Relevanz entsteht, wenn durch die Beeinträchtigungen in Nahrungshabitaten populationsrelevante Auswirkungen entstehen könnten.

Vom Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützt sind Vögel, Fledermäuse und wenige Insektenarten in den Zeiten, in denen die Individuen gegenüber psychischen Einwirkungen, d.h. Störungen besonders empfindlich sind. Bei Fledermäusen können Lichtquellen in der Nähe von Quartieren, insbesondere der Wochenstuben, die Verschlechterung des Erhaltungszustands der Lokalpopulation verursachen und damit den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verwirklichen. Vögel sind vor allem während der Zugzeit gegenüber Lichtemissionen empfindlich, so dass durch lichtstarke Beleuchtungen das Verbot erfüllt sein kann (HUGGINS & SCHLACKE 2019).

Weiterhin wird vom Gesetzgeber angestrebt, dass Lebensräume vor nächtlichem Kunstlicht geschützt werden. Dieser Aspekt wird in dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes aufgenommen und berücksichtigt. Neben strengeren Regeln für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind auch Regelungen zur Eindämmung der Lichtverschmutzung enthalten (§ 41a Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen).

3. Beschreibung des Wirkraums

Der Vorhabenbereich befindet sich im Eifelkreis Bitburg-Prüm in Rheinland-Pfalz und gehört zur Ortsgemeinde Badem. Das Plangebiet liegt südöstlich an der Dudeldorfer Straße und wird aktuell als Gewerbegebiet genutzt. Geologisch ist das Gebiet dem linksrheinischen Teil des Rheinischen Schiefergebirges zuzuordnen. Die Umgebung ist charakterisiert durch überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen, die das typische Landschaftsbild der Eifel prägen. Im Westen des Gebiets verläuft die Bahnstrecke Köln-Trier von Norden nach Süden, während das Gebiet im Norden durch die von Westen nach Osten verlaufende A60 eingefasst wird. Angrenzend an die Bahnstrecke verläuft die Kyll. Östlich des Untersuchungsgebiets (UG) verläuft der Langwiesengraben und westlich, anschließend an die Kläranlage Badem, verläuft der Katzensgraben.

Das UG umfasst **nicht** den gesamten Eingriffsbereich, sondern begrenzt sich auf für Brutvögel ökologisch wertvolle Strukturen, die sich aus strauch- und baumbestimmten Gehölzbeständen zusammensetzen, zuzüglich eines Puffers von 50 m. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass auch Wechselwirkungen zwischen Umfeld und / oder Verdrängungseffekte im Umfeld bewertet werden können.

Das Untersuchungsgebiet umfasst neben Ackerland überwiegend Gewerbeflächen. Hier finden sich ruderale Sukzessionsflächen sowie strauch- und baumbestimmten Gehölzstrukturen, Einzelbäume aber auch versiegelte Flächen sowie Gebäude in Form von Lagerhallen und zwei Lagertanks für Flüssigdünger.

Die Einzelbäume und -gehölze setzen sich aus Esche (*Fraxinus excelsior*), Salweide (*Salix caprea*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*) und Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) zusammen. Es handelt es sich dabei um junge bis mittelalte Bäume. Südlichen des UG befindet sich eine Trockenmauer, welche eine Länge von ca. 40 Metern aufweist. Hier befindet sich Habitat-Potenzial für Reptilien und wurde demnach bereits im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt (ISU 2024). Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich vereinzelt Lagerungen von Baumaterialien und Arbeitsgeräten.

Die folgenden **Abbildungen 1 – 2** vermitteln einen Eindruck den Plangebiets sowie der Umgebung.

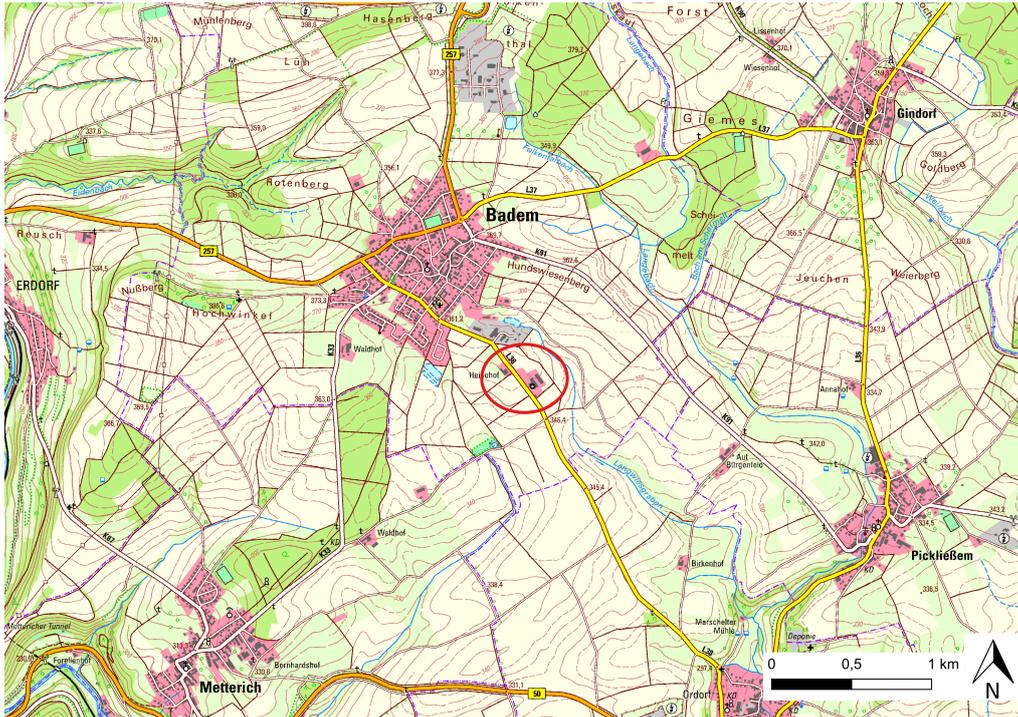


Abbildung 1: Räumliche Lage des Plangebiets. Quelle Luftbild genordet, maßstabslos. Entnommen aus GeoPortal.rlp © Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz 2024. Zugriff: 06.09.2024.

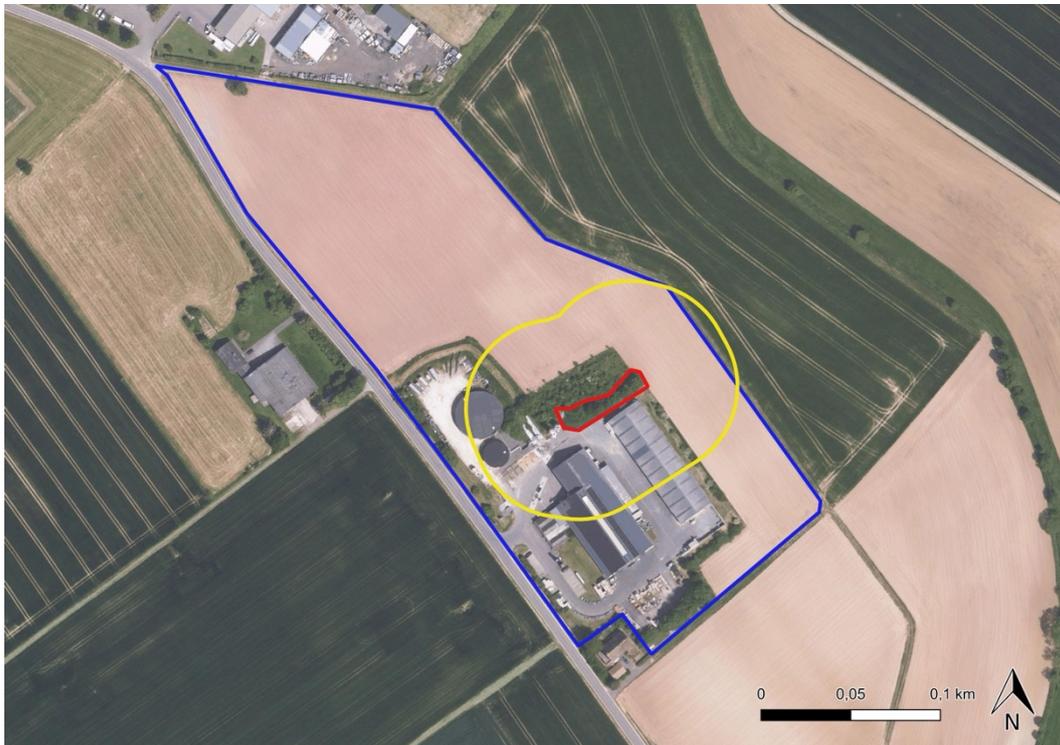


Abbildung 2: Darstellung des Plan- und Untersuchungsgebiets. Untersuchungsgebiet im 50 m-Radius (gelbe Umrandung) um ökologisch wertvolle Strukturen (rote Umrandung), räumlicher Geltungsbereich (blaue Umrandung). Quelle Luftbild genordet, maßstabslos. Entnommen aus GeoPortal.rlp © Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz 2024. Zugriff: 09.09.2024

4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

Das dieser artenschutzrechtlichen Prüfung zu Grunde liegende Vorhaben befindet sich auf Ackerland sowie einer gewerblich genutzten Fläche (vgl. **Abbildung 2**). Das Bauvorhaben umfasst eine rund 5 ha große Fläche, welche zur Erweiterung des Gewerbegebiets Dudeldorfer Straße genutzt werden soll. Im vorliegenden Gutachten werden jedoch nur relevante Vegetationsbestände betrachtet. Für die Vorhabenumsetzung ist **die Inanspruchnahme der Vegetation notwendig**.

Da mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen sowohl kurz- als auch langfristig entstehen / bestehen können, sind die Faktoren im Vorhinein einzuschätzen sowie bezüglich ihrer Wirkung auf artenschutzrechtlich relevante Tierarten zu bewerten. Hierbei sind in vorliegender Artenschutzprüfung bereits bestehende Wirkfaktoren (Vorbelastung) mit in die Bewertung einzubeziehen. Im Hinblick auf potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind folgende Auswirkungen des Vorhabens denkbar:

➤ **Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust**

Baubedingt kommt es durch das Bauvorhaben zu Flächeninanspruchnahmen der Vegetation und somit des Lebensraumes. Die baubedingte Flächenbeanspruchung sollte im vorliegenden Fall nicht über die insgesamt für das Bauvorhaben vorgesehene Fläche hinausgehen. Benötigte Flächen für Baustelleneinrichtungsflächen sind im dem Plangebiet vorhanden.

➤ **Eingriffe in den Grundwasserhaushalt, Auswirkungen auf Oberflächengewässer, Stoffeinträge, Störwirkungen durch akustische und optische Effekte**

Das Vorhaben ist nicht mit Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts verbunden.

Im Plangebiet befinden sich auch keine Oberflächengewässer oder sonstige Lebensräume, die empfindlich gegenüber Stoffeinträgen sind. Das Plangebiet liegt angrenzend an eine frequentierte Straße. Da es bereits als Gewerbegebiet genutzt wird, ist eine Vorbelastung v.a. durch akustische und optische Effekte, dem zu Folge für den Vorhabensbereich zu konstatieren. Eine erhebliche Zunahme akustischer und optischer rückbaubaubedingter Störungen, die über die Vorbelastungen hinausgehen, ist nicht zu erwarten. Zudem sind die Störungen auf die Bauphase begrenzt. Daher können störbedingte Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Diese Wirkungspfade werden in vorliegendem Fachgutachten nicht weiter betrachtet.

Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund

Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Weiterhin können sich Auswirkungen auf Artvorkommen insgesamt ergeben, wenn Teilpopulationen bestimmter Arten beeinträchtigt werden und dadurch die Gesamtpopulation unter eine für den Fortbestand notwendige Größe sinkt.

Eine Beeinträchtigung auf Vernetzungs- und Verbundfunktion (Wanderkorridore) kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Der Wirkungspfad wird deshalb nicht weitergehend betrachtet.

➤ **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Eine unmittelbare Gefährdung von Individuen geschützter Arten kann baubedingt eintreten. So sind Tötungen oder Verletzungen von Tieren (v. A. Brutvögel) an ökologisch wertvollen Strukturen auf der Eingriffsfläche denkbar. Da Vegetationsrückschnitte und Rodungen geplant sind, kann eine Gefährdung von Nestern mit Eiern oder Jungtieren von Vögeln nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, wenn diese Arbeiten innerhalb der Brutperiode stattfinden.

Eine Beeinträchtigung für Reptilien an der Trockenmauer im Süden des Eingriffsbereichs kann durch den Erhalt dieser Strukturen hinreichend sicher ausgeschlossen werden (ISU 2024).

Möglich wären darüber hinaus auch Verkehrstopfer durch den baubedingten Fahrzeug- und Geräteeinsatz im Vorhabengebiet. Die Geschwindigkeit der Fahrzeuge im Vorhabensbereich ist aber zu gering, um zu einem direkten Kollisionsrisiko für flugfähige Tiere (Fledermäuse und Vögel) führen zu können.

Die dargestellten Auswirkungen des Vorhabens sind Grundlage für die Konfliktprognose (siehe **Kapitel 8**). Das hier zu prüfende Vorhaben beschränkt sich auf die Rodung von Vegetationsbeständen und der damit einhergehende Verlust von Lebensräumen sowie die unmittelbare Gefährdung von Individuen.

Auf Grundlage der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren (s. o.), den Vorbelastungen sowie der vorhandenen Biotopstrukturen lässt sich der Wirkraum des Vorhabens definieren. In diesem Bereich kann eine Störung von planungsrelevanten Arten nicht ausgeschlossen werden. In vorliegender Artenschutzprüfung kann der Wirkraum dem Eingriffsgebiet mit einem zuzüglichen Puffer von 50 m gleichgesetzt werden. Störwirkungen sind darüber hinaus nicht zu erwarten.

5. Datengrundlage, Vorgehensweise und Methodik

5.1 Vorgehensweise und Methodik

In Bezug auf den Artenschutz müssen folgende Aspekte behandelt werden:

- Es muss eine Vorstellung davon erarbeitet werden, wie sich artenschutzrechtlich relevante Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens verteilen. Bedeutung haben dabei europarechtlich geschützte Arten (europäische Vogelarten und Anhang IV Arten der FFH-RL), da sie den unter 1.2 dargestellten artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen unterliegen und zudem Grundlage sind, die Zulässigkeit des Eingriffs bewerten zu können.
- Es ist der Tatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abzuprüfen.
- Im Hinblick auf das Störungsverbot ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand ggf. betroffener lokaler Populationen streng geschützter Arten und wildlebender Vogelarten vorhabenbedingt verschlechtern könnte.
- Unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG ist bei zulässigen Eingriffen zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Einflussbereich des Vorhabens auftreten und beeinträchtigt werden können. Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht verletzt, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Gleiches gilt für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, soweit die danach verbotene Handlung unvermeidbar mit einer Beeinträchtigung nach Abs. 1 Nr. 3 verbunden ist. Unmittelbar anwendbar ist das Artenschutzrecht der §§ 44 ff BNatSchG auf der Ebene der Vorhabenzulassung.

Falls die Verletzung eines Verbotstatbestandes nicht auszuschließen ist, ist zunächst zu prüfen, ob dies über geeignete Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden kann.

Ist die Verletzung eines Verbotstatbestandes auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht auszuschließen, ist zu prüfen, ob eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden kann. In diesem Zusammenhang ist eine Begründung zum Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen, insbesondere zu zumutbaren Alternativen und zur Frage des Erhaltungszustands betroffener Arten als Folge des Vorhabens, erforderlich.

5.2 Datengrundlage und Ergebnisse der Relevanzprüfung

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten (alle heimischen europäische Brutvogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

In der artenschutzrechtlichen Einstufung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes erfasst wurden und / oder zu erwarten sind. Hierzu werden als Grundlage die Zusammenstellung der Tier- und Pflanzenarten herangezogen, für die besondere rechtliche Vorschriften gelten und die im Landesinformationssystem (LANIS, LFU 2024b) und der ARTeFakt (LFU 2024a) mit Vorkommen auf dem Messtischdatenblatt TK 6005 „Bitburg“ und TK 5905 „Kyllburg“ der Topographischen Karte des Landes belegt sind.

Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbestandliche Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Im Zuge der Relevanzprüfung wurden weiterhin artenschutzrechtlich relevante Tiere von der weiteren Prüfung ausgenommen, für die im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vorhanden sind, sondern das Gebiet nur als temporären Nutzungsraum aufsuchen und einer vorhabenbedingten Störung im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausweichen können.

Die Relevanzprüfung wurde von ISU im Rahmen des Umweltberichts durchgeführt. Die Auswertung des Biotopkatasters (LANIS, LFU 2024b) und ARTeFakt (LFU 2024a) des Landes Rheinland-Pfalz erbrachte Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten im Wirkraum des Vorhabens. Demzufolge sind Vorkommen von 125 Brutvogelarten, 17 Fledermausarten, vier sonstige Säugetierarten, drei Reptilienarten, vier Amphibienarten, eine Muschelart und zwei Schmetterlingsarten gelistet. In der Tabelle im Anhang 1 „Ergebnis der Relevanzprüfung“ ist die Bewertung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Wirkraum dargelegt.

Die Relevanzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass es im Rahmen der Planung nur für Brutvögel zu Konflikten kommt, und demnach eine Erfassung durchzuführen ist (ISU 2024).

Für die weiteren Artengruppen kann ein artenschutzrechtlicher Konflikt hinreichend sicher ausgeschlossen werden, da die Habitatbedingungen der gelisteten Arten entweder nicht erfüllt oder potenzielle Habitate im Rahmen der Planung nicht beansprucht werden (z.B. Trockenmauer für Reptilien) (ISU 2024).

Aufgrund des Ergebnisses der Relevanzprüfung, behandelt die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung lediglich die Ergebnisse der avifaunistischen Untersuchung im Jahr 2024.

6. Methodik der durchgeführten avifaunistischen Untersuchungen

Zur Abschätzung des Bestandes planungsrelevanter Arten im Vorhabenbereich, wurde im Jahr 2024 eine Brutvogelerfassung veranlasst. Die untersuchte Fläche umfasste für Brutvögel relevante Gehölz- und Gebüschstrukturen zuzüglich eines 50 m-Puffers. Die Brutvogelerfassung fand an fünf Terminen in der Zeit von April bis Juli 2024 nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) statt.

Zusätzlich zur Brutvogelerfassung erfolgte im Jahr 2024 eine erweiterte Horstsuche zur Erfassung der Groß- und Greifvogelarten ebenfalls in einem Umkreis von 50 m. Horstkontrollen fanden im Rahmen der Brutvogelkartierungen statt.

Im Rahmen der einzelnen Untersuchungen wurden auch Zufallsbeobachtungen berücksichtigt und dokumentiert.

Die Termine der Erfassungen sowie die vorherrschenden Witterungsbedingungen sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Brutvogelerfassung im 50 m-Radius

- Fünf Tagbegehungen: Begangen wurden die relevanten Strukturen im Eingriffsbereich sowie das unmittelbare Umfeld in einem Radius von 50 m um die geplanten PV-Freiflächenanlagen, sodass eine flächendeckende Bestandsaufnahme der Brutvögel aus dem Jahr 2024 vorliegt. Die Geländebegehungen erfolgten bei günstiger Witterung und in den frühen Morgenstunden (i.d.R. ab Sonnenaufgang) im Zeitraum von Mitte April bis Anfang Juli 2024.

Horstkartierung im 50 m-Radius:

- Horstsuche vor dem Laubaustrieb und vollständige Horstkartierung im 50 m-Radius um die relevanten Strukturen im Eingriffsbereich.
- Besatzkontrollen im Rahmen der Brutvogelkartierung zur Überprüfung, ob die kartierten Horste besetzt sind.

Tabelle 1: Begehungstermine und Witterung der avifaunistischen Untersuchungen im Untersuchungsgebiet

Begehung	Datum	Witterung (Temperatur, Wind, Bewölkung, Niederschlag)
Brutvogel Tag 1	17.04.24	4-7°C, 0-1 bft, 5/8-7/8, 20 %
Brutvogel Tag 2	04.05.24	6-12°C, 1-2 bft, 2/8-7/8, 20%
Brutvogel Tag 3	27.05.24	14-18°C, 0-2 bft, 5/8-7/8, 20 %
Brutvogel Tag 4	24.06.24	15-24°C, 4 bft, 0/8-1/8, 0 %
Brutvogel Tag 5	05.07.24	14-17°C, 2-3 bft, 6/8-8/8, 20 %
Horstsuche	17.04.2024	4-7°C, 0-1 bft, 5/8-7/8, 20 %

7. Ergebnisse der avifaunistischen Untersuchung

Im Rahmen der Brutvogeluntersuchung 2024 wurden planungsrelevante Vogelarten (**Feldlerche, Feldsperling, Haussperling, Neuntöter und Star**) nachgewiesen. Davon liegen für **drei Arten (Feldlerche, Neuntöter und Feldsperling) jeweils Brutreviere** im Untersuchungsgebiet (UG) vor.

Die **Feldlerche** besitzt insgesamt vier Brutreviere, von denen jedoch drei knapp außerhalb des UG liegen und eins auf der UG-Grenze. Der **Feldsperling** besitzt ein Revier im UG in rund 10 m Entfernung zum Eingriffsbereich. Der **Neuntöter** besitzt ebenso ein Revier in rund 19 m Entfernung zum Eingriffsbereich.

Im Rahmen der Horstkartierung 2024 wurde kein Horst nachgewiesen.

Als Nahrungsgast wurde der **Haussperling** und der **Star** im UG festgestellt.

Zudem wurden zusätzlich elf ubiquitäre Vogelarten als Brutvögel dokumentiert. Hierbei handelt es sich vor allem um anspruchslose und für Gehölz- und Offenlandvegetation typische Vogelarten (z.B. Amsel), die somit im Vorhabenbereich potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorfinden.

Die räumliche Verteilung der Brutreviere kann **Abbildung 3** entnommen werden. In **Tabelle 2** erfolgt eine Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials mit vorkommenden Arten in Bezug auf die Vorhabenumsetzung.



Abbildung 3: Darstellung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutreviere planungsrelevanter Vogelarten. FI = Feldlerche, Fe = Feldsperling, Nt = Neuntöter. Untersuchungsgebiet im 50 m-Radius (gelbe Umrandung) um ökologisch wertvolle Strukturen (rote Umrandung), räumlicher Geltungsbereich (blaue Umrandung). Quelle Luftbild genordet, maßstabslos. Entnommen aus GeoPortal.rlp © Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz 2024. Zugriff: 09.09.2024

Tabelle 2: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten mit Angaben zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential (AKP) für den Wirkraum (WR) und das Eingriffsgebiet (EG). Status im Untersuchungsraum: B = Brutvogel (Brut- oder Reviernachweis), BV = Brutverdacht; BZF = einmalige Brutzeitfeststellung; D = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, Ü = das Untersuchungsgebiet überfliegend. RL D: Rote Liste-Status in Deutschland nach GRÜNEBERG et al. (2015), RL RLP: Rote Liste-Status in Rheinland-Pfalz nach SIMON et al. (2014): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), * = ungefährdet, D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, k.A. = keine Angabe, k.E. = keine Einstufung, da Neozoe, n.n. = Art im Naturraum nicht als Brutvogel nachgewiesen. **Rot** unterlegt: Arten mit landesweitem Erhaltungszustand ungünstig bis schlecht. **Gelb** unterlegt: Arten mit landesweitem Erhaltungszustand ungünstig bis unzureichend. **Blau** unterlegt: Arten mit günstigem Erhaltungszustand, aber europarechtlich streng geschützt und/oder Zielart der Vogelschutzrichtlinie in Rheinland-Pfalz. Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL RLP	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion	Status im 50 m-Radius (Anzahl Brutpaare)	Formblatt
Amsel <i>Turdus merula</i>	B	*	*	§	BV	Regelmäßiger Brutvogel	Avi 1
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	B	*	*	§	BV	Regelmäßiger Brutvogel	Avi 1
Elster <i>Pica pica</i>	B	*	*	§	B	Regelmäßiger Brutvogel	Avi 1
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	B	3	3	§	B	1 Revier im UG, 3 Reviere knapp außerhalb des UG	-
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	B	V	3	§	B	1 Revier im UG	Avi 2
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	B	*	*	§	BV	Regelmäßiger Brutvogel	Avi 1
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	B	*	*	§	BV	Regelmäßiger Brutvogel	Avi 1
Grünfink <i>Chloris chloris</i>	B	*	*	§	BV	Regelmäßiger Brutvogel	Avi 1

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL RLP	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion	Status im 50 m-Radius (Anzahl Brutpaare)	Formblatt
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	NG	V	3	§	B	Regelmäßiger Nahrungsgast im UG	-
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	B	*	*	§	BV	Regelmäßiger Brutvogel	Avi 1
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	B	*	*	§	BV	Regelmäßiger Brutvogel	Avi 1
Kohlmeise <i>Parus major</i>	B	*	*	§	BV	Regelmäßiger Brutvogel	Avi 1
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	*	§	BV	Regelmäßiger Brutvogel	Avi 1
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	B	*	V	§, Anh. I	B	1 Revier im UG	Avi 3
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	B	3	V	§	NG	Regelmäßiger Nahrungsgast im UG	-
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	B	*	*	§	BV	Regelmäßiger Brutvogel	Avi 1

Fazit: Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten von ubiquitären Vogelarten sowie der **Feldlerche**, des **Feldsperlings** und des **Neuntöters** können nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

8. Konfliktprognose: Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten und der Darstellung der vorhabenbedingten Wirkungen erfolgt eine Einschätzung der Betroffenheit dieser Arten durch das geplante Vorhaben. Hierbei werden Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Konflikten in die Planung integriert.

8.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Maßnahmen zur Minderung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen werden vor allem dann beachtet, wenn sie tatsächlich geeignet sind, Auswirkungen auf planungsrelevante Arten so weit zu reduzieren, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten werden. Folgende Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen werden für das vorliegende Vorhaben formuliert:

- **V(a) – baubedingt: Bauausschlusszeiten für Brutvogelarten.** Die Bauarbeiten haben im Hinblick auf eine baubedingte Brutplatzaufgabe / -abbruch außerhalb der Revierbesetzungs- und Brutphase von ubiquitären Vogelarten, des Feldsperlings und des Neuntöters (März – September) zu erfolgen. Dies ist der Zeitraum der Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere. Hierdurch werden der Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel vermieden. Die Beseitigung der Vegetation und vorbereitenden Maßnahmen sind außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September durchzuführen. Durch die zeitliche Begrenzung wird vermieden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen inkl. ihrer Eier und Jungtiere) sowie des Artikels 5 a) und b) der Vogelschutzrichtlinie für wildlebende Vogelarten eintritt. Falls eine Umsetzung der vorbereitenden Maßnahmen innerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September stattfinden soll, ist vorab eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die sicherstellt, dass Individuen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäischen Vogelarten rechtzeitig identifiziert und diese geschützt werden können.
- **V(b) – baubedingt: Entwertung der Lebensraumeignung innerhalb der Baustellen- / Arbeitsstreifen und der Baustellen- / Lagerflächen.** Zur Vermeidung einer Brutansiedlung von Bodenbrütern (z.B. Feldlerche, aber auch Bodenbrüter im Allgemeinen) innerhalb der Baustellen- / Arbeitsstreifen sowie der Baustellen- / Lagerflächen müssen diese während der Wintermonate entwertet werden. Eine Brutansiedlung

durch Bodenbrüter kann vermieden werden, wenn die Bereiche während der Revierbildung von Bodenbrütern vegetationsfrei sind, da sie auf ein Mindestmaß an Vegetation (Deckungsstrukturen) angewiesen sind. Dies kann auf Grünlandstandorten durch regelmäßiges Mulchen ab spätestens Ende Februar bis vor Baubeginn erzielt werden.

Alternativ kann die Vegetation durch eine Abdeckung mit lichtdichten Materialien entfernt werden. Hierzu wird die Fläche im Winter, ab spätestens Ende Februar bis vor Baubeginn mit Vlies oder Folie abgedeckt.

Unabhängig von der Umsetzung der Vergrämungsmaßnahme muss vor Baubeginn eine Ökologische Baubegleitung erfolgen. Der Einsatz von Herbiziden ist in jedem Fall zu unterlassen.

- **V(c) – baubedingt: Ökologische Baubegleitung.** Falls eine Umsetzung der Vegetationseingriffe (auch Baumrodungen) innerhalb der in V(a) genannten Ausschlusszeiten erfolgen soll, ist vorab eine Ökologische Baubegleitung einzurichten, die sicherstellt, dass Individuen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäischen Vogelarten und anderen geschützten Tierarten rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können. Die Kontrolle erfolgt frühestens zwei Tage vor Beginn der Eingriffs- bzw. Rodungsarbeiten. Falls es zu Nachweisen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten kommt, müssen die Arbeiten bis zum Verlassen durch die jeweiligen Arten verschoben oder in Absprache mit der Genehmigungsbehörde weitere Maßnahmen ergriffen werden. Die Maßnahme ist durch versierte Fachleute auszuführen.

Allgemein zu empfehlende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ohne artspezifischen Bezug:

- **V(d) – anlagebedingt: Verbauung von Vogelschutzgläsern.** Bei der Verwendung transparenter oder spiegelnder flächiger Glaselemente (Glaswände, Absturzsicherungen, Fenster) oder anderer Baustoffe ist sicher zu stellen, dass diese für Vögel als Hindernis erkennbar sind (z.B. opake Materialien, Ornamentglas, Streifen- /Punkt- oder sonstige Muster). Hier sind nur Markierungen / Bemusterungen der Kategorie A der Wiener Umweltanwaltschaft („Vogelschutzglas“, Anflugwahrscheinlichkeit < 10 %) **oder** opake Materialien, wie Ornamentglas zulässig bzw. wirksam. Die Aufbringung der Schutzmaßnahmen hat grundsätzlich von außen (unterbindet die Spiegelung) zu erfolgen.
- **V(e) – baubedingt: Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme:** Die Flächeninanspruchnahme ist so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über den eigentlichen Vorhabenbereich bzw. die vorgesehenen Baufelder hinausgeht, vermieden wird.

- **V(f) – bau-, betriebs- und anlagebedingt: Vermeidung unnötiger Lichtemissionen**: Unnötige Lichtemissionen und die Beleuchtung des Baustellenbereichs sind auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Um Störungen brütender, ruhender oder schlafender Tierarten und jagender Fledermausarten zu vermeiden bzw. zu minimieren, ist daher eine potenzielle Ausleuchtung des Baustellenbereichs möglichst gering zu halten. Eine Beleuchtung sollte nur wenn nötig erfolgen und wenn dann in zielgerichteter Form, d. h. die Lichtkegel sind möglichst so einzustellen, dass die Beleuchtung von oben herab erfolgt und möglichst punktgenaue, weniger diffuse nächtliche Beleuchtung zu verwenden und möglichst auf Beleuchtungsmittel zurückzugreifen, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten haben. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2.700 K dürfen **nicht** eingesetzt werden. Ein Abstrahlen z. B. in den Himmel oder in anliegende Gebüsch- oder Waldbereiche ist zu vermeiden.

8.2 Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 unter Berücksichtigung von Abs. 5 Satz 2 BNatSchG

Für zahlreiche planungsrelevante Arten, die im Wirkraum (potenziell) vorkommen, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit bereits im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da der Vorhabenbereich für diese keine relevante Funktion als Lebensraum erfüllt (z.B. Nahrungsraum von untergeordneter Bedeutung, vgl. **Kapitel 6**).

8.2.1 Gastvögel

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist für solche Arten nicht gegeben, die als Gastvögel (im vorliegenden Fall vor allem auftretende Nahrungsgäste und nicht planungsrelevante Vogelarten, aber auch Zugvögel) im Wirkraum auftreten, da der Verlust von Nahrungsflächen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG grundsätzlich keine Relevanz hat. Dies gilt nicht, falls dieser Verlust zur Aufgabe von Fortpflanzungsstätten führen würde, sich der Nahrungsraum also als essenziell für diese Stätten erweist. Im vorliegenden Fall kann dies für alle Nahrungsgäste mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da ausreichend Ausweichlebensräume in der Umgebung vorhanden sind und die Inanspruchnahme bedeutsamer Lebensräume für artenschutzrechtlich relevante Arten im Vergleich zum Lebensraumangebot in der Umgebung zu vernachlässigen ist. Relevante Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind nicht zu erwarten, da die Nahrungsräume nicht von besonderer Bedeutung sind. Eine unmittelbare Gefährdung von Eiern oder Nestern nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann für Nahrungsgäste ebenfalls ausgeschlossen werden, da sie keine Brutplätze im Vorhabenbereich besitzen.

Fazit: Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für Gastvögel kann in vorliegenden Gutachten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

8.2.1.2 Ubiquitäre und ungefährdete Brutvögel

Der Vorhabenbereich wird von einigen ubiquitären und ungefährdeten im Offenland, in Bäumen und Sträuchern brütenden Vogelarten (z.B. Blaumeisen) als Bruthabitat genutzt. Sollten die Bauarbeiten während der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln erfolgen, könnte dies zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen. Eine Auslösung des Tötungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann daher im Voraus nicht ausgeschlossen werden. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V(a) *Bauabschlusszeiten für Brutvögel* und V(b) *Entwertung der Lebensraumeignung innerhalb der Baustellen- / Arbeitsstreifen und der Baustellen- / Lagerflächen* und gegebenenfalls in Kombination mit einer engmaschigen Umweltbauüberwachung, die auch die Kontrolle der Gehölze auf Brutvogelbesatz in unmittelbarer Nähe des Eingriffsbereiches abdeckt, kann jedoch eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit

vermieden werden. Aufgrund der Vorbelastungen ist auch nicht von erheblichen Störungen auszugehen, die einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auslösen könnten. Auf den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können die betroffenen Individuen durch Ausweichen in die Umgebung reagieren. Hier sind ausreichend Lebensräume (vgl. **Abbildung 2**) vorhanden, die ihre Lebensraumansprüche erfüllen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Fazit: Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann für ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten unter Einhaltung der konzipierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Avi 1	Ubiquitäre und ungefährdete Brutvogelarten Amsel (<i>Turdus merula</i>), Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Grünfink (<i>Chloris chloris</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Lebensraum / Verbreitung in Rheinland-Pfalz Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Lebensräume und Verbreitung nicht näher beschrieben.	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Art wurde im Rahmen der Brutvogeluntersuchung nachgewiesen. Erhaltungszustand der lokalen Population Über den Erhaltungszustand der lokalen Population ist keine Aussage möglich.	
Darlegung der Betroffenheit der Art	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen V(a) – baubedingt: <i>Bauausschlusszeiten für Brutvögel</i> V(b) – baubedingt: <i>Entwertung der Lebensraumeignung innerhalb der Baustellen- / Arbeitsstreifen und der Baustellen- / Lagerflächen</i> V(c) – baubedingt: <i>Ökologische Baubegleitung</i>	
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen; ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Anlage- oder baubedingte Tötungen von Individuen werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V(b) – baubedingt: <i>Entwertung der Lebensraumeignung innerhalb der Baustellen- / Arbeitsstreifen und der Baustellen- / Lagerflächen</i> nicht erwartet. Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen	

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der baubedingten Tötungsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der baubedingten Tötungsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise
Baubedingte Tötungen von Individuen der Art werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V(a) - baubedingt: *Bauausschlusszeiten für Brutvögel* und V(c) – baubedingt: *Ökologische Baubegleitung* werden nicht erwartet.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände**

gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte; ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können im Rahmen der Baufeldfreimachung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Diese ggf. eintretenden Schädigungen beschränken sich aufgrund der kleinräumigen Beanspruchung von Gehölzen auf einzelne Brutstätten. Im mittleren sowie im näheren Umfeld sind solche potenziellen Brutplätze ebenfalls vorhanden, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände**

gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Erhebliche Störungen die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen werden nicht erwartet.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen
V(a) - baubedingt: *Bauausschlusszeiten für Brutvögel*
V(b) – baubedingt: *Entwertung der Lebensraumeignung innerhalb der Baustellen- / Arbeitsstreifen und der Baustellen- / Lagerflächen*
V(c) – baubedingt: *Ökologische Baubegleitung*

8.2.2 Planungsrelevante Brutvögel

Im Rahmen der Brutvogeluntersuchungen 2024 wurden Brutvorkommen der Feldlerche, des Feldsperlings, des Haussperlings, des Neuntötters und des Stars im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Eine Betroffenheit der im Nachfolgenden genannten Arten mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, da sie bei der Kartierung ausschließlich als Nahrungsgäste, als Durchzügler oder überfliegend nachgewiesen wurden und keine Hinweise auf essenzielle Nahrungshabitate im UG vorliegen (vgl. **Kapitel 7**):

Haussperling, Star

Die nachfolgend aufgelisteten Arten wurden im Zuge der Erfassungen als Brutvögel im 50 m-Radius nachgewiesen. Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Betroffenheit kann für diese Arten dennoch ausgeschlossen werden, da sich die Brutplätze – auch vor dem Hintergrund der artspezifischen Fluchtdistanzen nach GASSNER et al. (2010) oder BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) – in großer Distanz zum Vorhabenbereich befinden. Ein mögliches baubedingtes Restrisiko besteht für Arten, die jährlich neue Nester bauen und sich folglich im Vorhabenbereich ansiedeln könnten, aufgrund der ohnehin für die ubiquitären Arten notwendigen Bauzeitenregelung und Ökologische Baubegleitung nicht.

Feldlerche

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte erhebliche Störung liegt gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Störung verschlechtert. Die baubedingte Störung erfolgt nur temporär während der Bauphase und ist somit nicht erheblich, sofern die Bauphase nicht die Zeit einer einzigen Brutperiode überschreitet. Eine Störung mit erheblichen Auswirkungen auf die Lokalpopulation i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation) ist mit hinreichender Sicherheit für alle nachgewiesenen planungsrelevanten Brutvogelarten ausgeschlossen.

Zudem verliert keine nachgewiesene planungsrelevante Brutvogelart vorhabenbedingt Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da keine Brutreviere unmittelbar von der Planung betroffen sind. Das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) kann daher ausgeschlossen werden.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Die Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind erfüllt.

Für die genannten planungsrelevanten Arten kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Einzel-Art-Betrachtung erfolgt für diese Arten daher nicht. Konzipierte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die ubiquitären Arten sind unabhängig davon einzuhalten.

Für die im Zuge der Erfassungen als Brutvögel im 50 m-Radius nachgewiesenen, planungsrelevanten Arten **Feldsperling, Haussperling** und **Neuntöter** kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Fazit: Ein baubedingtes Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Brutaufgabe, die zur Tötung von Individuen (Absterben von Embryonen in Eiern) führt, kann für die Reviere von Feldsperling, Haussperling und Neuntöter nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Aufgrund der artenschutzrechtlichen Betroffenheit werden diese Arten im Folgenden in einem Artenschutzbogen behandelt.

Avi 2	Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Lebensraum / Verbreitung in Rheinland-Pfalz	
<p>Der Feldsperling kommt in halboffenen Agrarlandschaften mit großen Anteilen an Grünland, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern vor. Er nutzt das Weiteren Obst- und Gemüsegärten sowie Parkanlagen am Rand von ländlichen Siedlungen. Das Stadttinnere wird im Gegensatz zum verwandten Haussperling vermieden. Feldsperlinge sind Höhlenbrüter und nutzen als Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen sowie Nistkästen als Nistplätze. Sie gelten als ortstreu und brüten teilweise kolonieartig. Die Brutzeit reicht von April bis August mit mehreren Bruten. Als Fortpflanzungsstätte werden die besetzten Höhlen sowie das Revierzentrum bzw. die kolonieartigen Ansammlungen definiert. Die Abgrenzung der Ruhestätte stellt die von mehreren Individuen verwendeten Schlaf- und Zufluchtspitze dar. Für einzelnen Tiere sind diese nicht präzise abgrenzbar. Eine Festlegung des essenziellen Nahrungshabitats ist aufgrund des umfangreichen Aktionsraums nicht notwendig (LANUV 2024a). Die planungsrelevante Fluchtdistanz beträgt 10 m (GASSNER et al. 2010). Rund 650 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass der Feldsperling in allen Landesteilen ein regelmäßiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen ist. Waldgebiete werden gemieden. (www.arteninfo.de, Abruf September 2024)</p>	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Art wurde im Rahmen der Brutvogeluntersuchung nachgewiesen.	
Erhaltungszustand der lokalen Population	
Über den Erhaltungszustand der lokalen Population ist keine Aussage möglich.	
Darlegung der Betroffenheit der Art	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
V(a) - baubedingt: <i>Bauausschlusszeiten für Brutvögel</i>	

<p>V(b) – baubedingt: <i>Entwertung der Lebensraumeignung innerhalb der Baustellen- / Arbeitsstreifen und der Baustellen- / Lagerflächen</i> V(c) – baubedingt: <i>Ökologische Baubegleitung</i></p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen; ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Anlage- oder baubedingte Tötungen von Individuen werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V(b) – baubedingt: <i>Entwertung der Lebensraumeignung innerhalb der Baustellen- / Arbeitsstreifen und der Baustellen- / Lagerflächen</i> nicht erwartet.</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der baubedingten Tötungsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der baubedingten Tötungsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Baubedingte Tötungen von Individuen der Art werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V(a) - baubedingt: <i>Bauausschlusszeiten für Brutvögel</i> und V(c) – baubedingt: <i>Ökologische Baubegleitung</i> werden nicht erwartet.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte; ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Erhebliche Störungen die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen werden nicht erwartet.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen V(a) - baubedingt: <i>Bauausschlusszeiten für Brutvögel</i> V(b) – baubedingt: <i>Entwertung der Lebensraumeignung innerhalb der Baustellen- / Arbeitsstreifen und der Baustellen- / Lagerflächen</i> V(c) – baubedingt: <i>Ökologische Baubegleitung</i></p>

Avi 3	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Lebensraum / Verbreitung in Rheinland-Pfalz	
<p>Der Neuntöter gehört zu den Langstreckenziehern und überwintert in ost- und südafrikanischen Regionen. Er bevorzugt extensiv bewirtschaftete, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockerten Gebüschstrukturen, einzelnen Bäumen und insektenreichen Ruderal- und Saumbeständen. Seine prioritären Lebensräumen umfassen Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete und größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Die Brutreviere erstrecken sich über 1 bis 6 Hektar, mit Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren pro 10 Hektar. Der Neuntöter nistet in kleinen Bäumen oder dichten, hochgewachsenen Büschen. Dabei nutzt er gerne Dornsträucher, um seine Beute auf den Dornen aufzuspießen. Die Eiablage beginnt nach der Rückkehr aus den Überwinterungsgebieten ab Mitte Mai, wobei die Hauptlegezeit auf Anfang bis Mitte Juni fällt. Im Juli werden die letzten Jungvögel flügge. Für den Neuntöter gilt das gesamte Revier als Fortpflanzungsstätte. Als Ruhestätte werden ebenfalls die bereits genannten Gehölzbestände genutzt und dienen für die Boden- und Luftjagd als gern genutzte Ansitzwarten (LANUV 2024a, Bauer et al. 2012). Die planerisch zu berücksichtigende Luftdistanz beträgt für den Neuntöter 30 m (Gassner et al. 2010).</p> <p>Rund 500 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass der Neuntöter ein regelmäßiger und gebietsweise häufiger Brut- und Sommervogel ist. Die meisten Brutvögel verlassen Rheinland-Pfalz im Winter. Durchzügler aus anderen Regionen sind selten. Schwerpunkte der Verbreitung liegen im Westerwald, in der Nordpfalz und dem Pfälzerwald. (www.arteninfo.de, Abruf September 2024)</p>	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Art wurde im Rahmen der Brutvogeluntersuchung nachgewiesen.	
Erhaltungszustand der lokalen Population	
Über den Erhaltungszustand der lokalen Population ist keine Aussage möglich.	
Darlegung der Betroffenheit der Art	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
V(a) - baubedingt: <i>Bauausschlusszeiten für Brutvögel</i> V(b) – baubedingt: <i>Entwertung der Lebensraumeignung innerhalb der Baustellen- / Arbeitsstreifen und der Baustellen- / Lagerflächen</i> V(c) – baubedingt: <i>Ökologische Baubegleitung</i>	
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände	
gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG	
Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen	
(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
<input type="checkbox"/> Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen; ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Anlage- oder baubedingte Tötungen von Individuen werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V(b) – baubedingt: <i>Entwertung der Lebensraumeignung innerhalb der Baustellen- / Arbeitsstreifen und der Baustellen- / Lagerflächen</i> nicht erwartet.	
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen	
(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
<input type="checkbox"/> Hinsichtlich der baubedingten Tötungsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der baubedingten Tötungsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Baubedingte Tötungen von Individuen der Art werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V(a) - baubedingt: <i>Bauausschlusszeiten für Brutvögel</i> und V(c) – baubedingt: <i>Ökologische Baubegleitung</i> werden nicht erwartet.	

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände

gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte; ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände

gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Erhebliche Störungen die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen werden nicht erwartet.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen
V(a) - baubedingt: *Bauausschlusszeiten für Brutvögel*
V(b) – baubedingt: *Entwertung der Lebensraumeignung innerhalb der Baustellen- / Arbeitsstreifen und der Baustellen- / Lagerflächen*
V(c) – baubedingt: *Ökologische Baubegleitung*

9. Prüfung von Ausnahmetatbeständen

Aus der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung geht hervor, dass das Vorhaben bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (vgl. **Kapitel 8.1**) als zulässiger Eingriff einzustufen ist und im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2, 3 BNatSchG keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG eintreten, da die ökologischen Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der (potenziell) betroffenen Tierarten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Da eine artenschutzrechtliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten auszuschließen ist, bedarf der Eingriff keiner Prüfung der Ausnahmetatbestände nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

10. Zusammenfassung und Fazit

In der vorliegenden speziellen Artenschutzprüfung (sAP) wird ermittelt, ob und welche artenschutzrechtlichen Konflikte im Zusammenhang mit dem Vorhaben „Bebauungsplan Gewerbegebiet Dudeldorfer Straße in Badem“ eintreten könnten. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (BNatSchG) sind die europäischen Vogelarten und Anhang IV - Arten der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) zu berücksichtigen.

Grundlage der vorliegenden Bewertung sind die Erkenntnisse der durchgeführten avifaunistischen Erfassungen in dem Jahr 2024.

Für die vorkommenden und damit im vorliegenden Fachgutachten beschriebenen Vogelarten kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 8.1).

Ein Vorkommen weiterer in den Messtischdatenblättern TK 6005 „Bitburg“ und TK 5905 „Kyllburg“ gelisteter, artenschutzrechtlich relevanter Arten oder Artengruppen kann für den Wirkraum mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da die entsprechenden Habitatstrukturen fehlen (ISU 2024).

Für die folgenden Arten konnte das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG dagegen nicht ausgeschlossen werden:

- **Ubiquitäre und ungefährdete Brutvogelarten, Feldsperling, Neuntöter**

Damit vorhabenbedingt die Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintritt, ist die Umsetzung von Vermeidungs-, Minderungs- Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Folgendes Maßnahmenkonzept wird festgesetzt:

- V(a) - baubedingt: *Bauausschlusszeiten für Brutvögel*
- V(b) - baubedingt: *Entwertung der Lebensraumeignung innerhalb der Baustellen- / Arbeitsstreifen und der Baustellen- / Lagerflächen*
- V(c) – baubedingt: *Ökologische Baubegleitung*

Folgende allgemein gültigen Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen, ohne einen direkten Art- bzw. Tiergruppenbezug werden empfohlen:

- V(d) – anlagebedingt: *Verbauung von Vogelschutzgläsern*
- V(e) – baubedingt: *Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme*
- V(f) – bau-, betriebs- und anlagebedingt: *Vermeidung unnötiger Lichtemissionen*

Für die Richtigkeit:

Königswinter, den 19.09.2024



BÜRO STRIX
Dipl.-Forstwirt Markus Hanft
Malteserstraße 44
53639 Königswinter

Dipl.- Forstw. Markus Hanft

Literatur und sonstige verwendete Quellen

- BAUER, H., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2011). Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Wiebelsheim, Hunsrück: AULA-Verlag.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.G., HAUPT, H., HÜPPHOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz Heft 52 19 – 67 (2015).
- LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATION RHEINLAND-PFALZ (LVERMGEORP) (2024). Luftbild RP Basisdienst. www.geoportal.rlp.de/mapben-der/php/wms.php?layer_id=61676&VERSION=1.1.1 [Zugegriffen 10.09. 2024].
- LFU (2024a), LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: ARTeFakt, Auswertung aktueller Vorkommen für das Messtischblatt Nr. 5704 (Prüm), Abrufdatum: 10.09. 2024.
- LFU (2024b), LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: Landesinformationsportal, Artdatenportal, Abrufbar unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>. Abrufdatum: 10.09. 2024.
- LUWG (2015), LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ): Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften sowie Verantwortungsarten. Liste für Arten in Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: http://www.natura2000.rlp.de/arte-fakt/dokumente/ArtenRP_RechtlVorschriften.pdf.
- SIMON, L., BRAUN, M., GRUNWALD, T., HEYNE, K., ISSELBÄCHER, T. AND WERNER, M. (2014). Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (MULEWF). https://mueef.rlp.de/fileadmin/mulewf/Publikationen/Rote_Liste_Brutvoegel_RLP_05052015.pdf
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, S. FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005). Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Gesetze und Verordnungen:

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, In Kraft getreten am 1. Januar 1987, letzte Änderung am 1. März 2010 (Art. 27 G vom 29. Juli 2009)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, In Kraft getreten am 1. März 2010)

EU-Artenschutzverordnung vom 1. Juni 1997 - Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren Europäischer Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3).

MWEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. 29 S.

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der Europäischen Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Europäischen Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie)

Umweltschadengesetz (USchadG) - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, In Kraft getreten am 14. November 2007, letzte Änderung am 24. August 2012 (Art. 9 G vom 17. August 2012)

Anhang

Ergebnis der Relevanzprüfung

Die Ergebnisse stammen aus dem Umweltbericht (ISU 2024) sowie den avifaunistischen Erfassungen 2024.

Artname		Relevanz für den Wirkraum				Nachweisquelle			Schutzstatus			
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art	Beeinträchtigung	Ausschlussgründe für die Art	ARTEFAKT ¹	eigene Kartierung ²	sonstige Quellen ³	FFH / VSR / Nat. Verantwortung	BNatSchG ⁵	Rote Liste RLP ⁶	Rote Liste D ⁶
Amphibien												
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	n	n	n	Das Untersuchungsgebiet besitzt keine geeigneten Habitatstrukturen.	x			IV	§§	4	3
<i>Kammolch</i>	Triturus cristatus	n	n	n	Das Untersuchungsgebiet besitzt keine geeigneten Habitatstrukturen.	x			II, IV	§§	3	V
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	n	n	n	Das Untersuchungsgebiet besitzt keine geeigneten Habitatstrukturen.	x			IV	§§	3	V
<i>Hyla arboreass</i>	Laubfrosch	n	n	n	Das Untersuchungsgebiet besitzt keine geeigneten Habitatstrukturen.	x			IV	§§	2	3

Artname		Relevanz für den Wirkraum				Nachweisquelle			Schutzstatus			
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art	Beeinträchtigung	Ausschlussgründe für die Art	ARTEFAKT ¹	eigene Kartierung ²	sonstige Quellen ³	FFH / VSR / Nat. Verantwortung	BNatSchG ⁵	Rote Liste RLP ⁶	Rote Liste D ⁶
Reptilien												
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	n	n	n	Das Untersuchungsgebiet besitzt keine geeigneten Habitatstrukturen.	x			IV	§§	4	3
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	n	n	n	Das Untersuchungsgebiet besitzt keine geeigneten Habitatstrukturen.	x			IV	§§	2	V
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	v	(v)	n	Im Untersuchungsgebiet findet sich eine Trockenmauer, die potenziellen Habitate für die Mauereidechse bietet. Da diese zum Erhalt festgesetzt ist, ist eine Beeinträchtigung auszuschließen.	x			IV	§§		V

Artnamen		Relevanz für den Wirkraum			Ausschlussgründe für die Art	Nachweisquelle			Schutzstatus			
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art	Beeinträchtigung		ARTEFAKT ¹	eigene Kartierung ²	sonstige Quellen ³	FFH / VSR / Nat. Verantwortung	BNatSchG ⁵	Rote Liste RLP ⁶	Rote Liste D ⁶
<p>v = vorhanden, (v) = vermutet / nicht auszuschließen, n = nicht vorhanden / nicht erwartet</p>												
<p>Säugetiere</p>												
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	n	n	n	Das Untersuchungsgebiet besitzt keine geeigneten Habitatstrukturen.	x			IV, !	§§	4	3
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	n	n	n	Das Untersuchungsgebiet besitzt keine geeigneten Habitatstrukturen.	x			II, IV,V	§§	0	V
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	n	n	n	Das Untersuchungsgebiet besitzt keine geeigneten Habitatstrukturen.	x			IV	§§	3	V
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	n	n	n	Das Untersuchungsgebiet besitzt keine geeigneten Habitatstrukturen.	x			II,IV	§§§	0	2
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	n	n	n	Im Plangebiet sind keine Gebäude oder Bäume mit dauerhaft bestehenden Ritzen, Spalten oder Höhlen vorhanden. Ein Vorkommen von Fortpflanzung- und Ruhestätten ist daher ausgeschlossen. Ein essenzielles Nahrungshabitat kann aufgrund der Kleinflächigkeit und genügend Ausweichflächen im räumlichen Zusammenhang ausgeschlossen werden	x	x		IV	§§	V	2
<i>Myotis daubentonii</i>	Wassefledermaus	n	n	n	Im Plangebiet sind keine Gebäude oder Bäume mit dauerhaft bestehenden Ritzen, Spalten oder Höhlen vorhanden. Ein Vorkommen von Fortpflanzung- und Ruhestätten ist daher ausgeschlossen. Ein essenzielles Nahrungshabitat kann aufgrund der Kleinflächigkeit und genügend Ausweichflächen im räumlichen Zusammenhang ausgeschlossen werden	x			IV	§§	*	1

Artnamen		Relevanz für den Wirkraum			Ausschlussgründe für die Art	Nachweisquelle			Schutzstatus			
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art	Beeinträchtigung		ARTEFAKT ¹	eigene Kartierung ²	sonstige Quellen ³	FFH / VSR / Nat. Verantwortung	BNatSchG ⁵	Rote Liste RLP ⁶	Rote Liste D ⁶
		v = vorhanden, (v) = vermutet / nicht auszuschließen, n = nicht vorhanden / nicht erwartet										
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	n	n	n	Im Plangebiet sind keine Gebäude oder Bäume mit dauerhaft bestehenden Ritzen, Spalten oder Höhlen vorhanden. Ein Vorkommen von Fortpflanzung- und Ruhestätten ist daher ausgeschlossen. Ein essenzielles Nahrungshabitat kann aufgrund der Kleinflächigkeit und genügend Ausweichflächen im räumlichen Zusammenhang ausgeschlossen werden	x			IV	§§	*	3
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	n	n	n	Im Plangebiet sind keine Gebäude oder Bäume mit dauerhaft bestehenden Ritzen, Spalten oder Höhlen vorhanden. Ein Vorkommen von Fortpflanzung- und Ruhestätten ist daher ausgeschlossen. Ein essenzielles Nahrungshabitat kann aufgrund der Kleinflächigkeit und genügend Ausweichflächen im räumlichen Zusammenhang ausgeschlossen werden	x			IV	§§	V	2
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	n	n	n	Im Plangebiet sind keine Gebäude oder Bäume mit dauerhaft bestehenden Ritzen, Spalten oder Höhlen vorhanden. Ein Vorkommen von Fortpflanzung- und Ruhestätten ist daher ausgeschlossen. Ein essenzielles Nahrungshabitat kann aufgrund der Kleinflächigkeit und genügend Ausweichflächen im räumlichen Zusammenhang ausgeschlossen werden	x			II, IV	§§	2	2
<i>Vespertilio serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	n	n	n	Im Plangebiet sind keine Gebäude oder Bäume mit dauerhaft bestehenden Ritzen, Spalten oder Höhlen vorhanden. Ein Vorkommen von Fortpflanzung- und Ruhestätten ist daher ausgeschlossen. Ein essenzielles Nahrungshabitat kann aufgrund der Kleinflächigkeit und genügend Ausweichflächen im räumlichen Zusammenhang ausgeschlossen werden	x			IV	§§	1	G

Artnamen		Relevanz für den Wirkraum			Ausschlussgründe für die Art	Nachweisquelle			Schutzstatus			
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art	Beeinträchtigung		ARTEFAKT ¹	eigene Kartierung ²	sonstige Quellen ³	FFH / VSR / Nat. Verantwortung	BNatSchG ⁵	Rote Liste RLP ⁶	Rote Liste D ⁶
v = vorhanden, (v) = vermutet / nicht auszuschließen, n = nicht vorhanden / nicht erwartet												
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	n	n	n	Im Plangebiet sind keine Gebäude oder Bäume mit dauerhaft bestehenden Ritzen, Spalten oder Höhlen vorhanden. Ein Vorkommen von Fortpflanzung- und Ruhestätten ist daher ausgeschlossen. Ein essenzielles Nahrungshabitat kann aufgrund der Kleinflächigkeit und genügend Ausweichflächen im räumlichen Zusammenhang ausgeschlossen werden	x			IV	§§	1	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	n	n	n	Im Plangebiet sind keine Gebäude oder Bäume mit dauerhaft bestehenden Ritzen, Spalten oder Höhlen vorhanden. Ein Vorkommen von Fortpflanzung- und Ruhestätten ist daher ausgeschlossen. Ein essenzielles Nahrungshabitat kann aufgrund der Kleinflächigkeit und genügend Ausweichflächen im räumlichen Zusammenhang ausgeschlossen werden	x			IV	§§	2	2
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	n	n	n	Im Plangebiet sind keine Gebäude oder Bäume mit dauerhaft bestehenden Ritzen, Spalten oder Höhlen vorhanden. Ein Vorkommen von Fortpflanzung- und Ruhestätten ist daher ausgeschlossen. Ein essenzielles Nahrungshabitat kann aufgrund der Kleinflächigkeit und genügend Ausweichflächen im räumlichen Zusammenhang ausgeschlossen werden	x			IV	§§	Neu	V
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	n	n	n	Im Plangebiet sind keine Gebäude oder Bäume mit dauerhaft bestehenden Ritzen, Spalten oder Höhlen vorhanden. Ein Vorkommen von Fortpflanzung- und Ruhestätten ist daher ausgeschlossen. Ein essenzielles Nahrungshabitat kann aufgrund der Kleinflächigkeit und genügend Ausweichflächen im räumlichen Zusammenhang ausgeschlossen werden	x			IV	§§	3	V

Artnamen		Relevanz für den Wirkraum			Ausschlussgründe für die Art	Nachweisquelle			Schutzstatus			
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art	Beeinträchtigung		ARTEFAKT ¹	eigene Kartierung ²	sonstige Quellen ³	FFH / VSR / Nat. Verantwortung	BNatSchG ⁵	Rote Liste RLP ⁶	Rote Liste D ⁶
v = vorhanden, (v) = vermutet / nicht auszuschließen, n = nicht vorhanden / nicht erwartet												
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	n	n	n	Im Plangebiet sind keine Gebäude oder Bäume mit dauerhaft bestehenden Ritzen, Spalten oder Höhlen vorhanden. Ein Vorkommen von Fortpflanzung- und Ruhestätten ist daher ausgeschlossen. Ein essenzielles Nahrungshabitat kann aufgrund der Kleinflächigkeit und genügend Ausweichflächen im räumlichen Zusammenhang ausgeschlossen werden	x			II, IV	§§	2	V
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	n	n	n	Im Plangebiet sind keine Gebäude oder Bäume mit dauerhaft bestehenden Ritzen, Spalten oder Höhlen vorhanden. Ein Vorkommen von Fortpflanzung- und Ruhestätten ist daher ausgeschlossen. Ein essenzielles Nahrungshabitat kann aufgrund der Kleinflächigkeit und genügend Ausweichflächen im räumlichen Zusammenhang ausgeschlossen werden	x			IV	§§	2	D
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	n	n	n	Im Plangebiet sind keine Gebäude oder Bäume mit dauerhaft bestehenden Ritzen, Spalten oder Höhlen vorhanden. Ein Vorkommen von Fortpflanzung- und Ruhestätten ist daher ausgeschlossen. Ein essenzielles Nahrungshabitat kann aufgrund der Kleinflächigkeit und genügend Ausweichflächen im räumlichen Zusammenhang ausgeschlossen werden	x			II, IV	§§	1	2
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	n	n	n	Im Plangebiet sind keine Gebäude oder Bäume mit dauerhaft bestehenden Ritzen, Spalten oder Höhlen vorhanden. Ein Vorkommen von Fortpflanzung- und Ruhestätten ist daher ausgeschlossen. Ein essenzielles Nahrungshabitat kann aufgrund der Kleinflächigkeit und genügend Ausweichflächen im räumlichen Zusammenhang ausgeschlossen werden	x			IV	§§	(neu)	D

Artnamen		Relevanz für den Wirkraum			Ausschlussgründe für die Art	Nachweisquelle			Schutzstatus			
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art	Beeinträchtigung		ARTEFAKT ¹	eigene Kartierung ²	sonstige Quellen ³	FFH / VSR / Nat. Verantwortung	BNatSchG ⁵	Rote Liste RLP ⁶	Rote Liste D ⁶
		v = vorhanden, (v) = vermutet / nicht auszuschließen, n = nicht vorhanden / nicht erwartet										
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	n	n	n	Im Plangebiet sind keine Gebäude oder Bäume mit dauerhaft bestehenden Ritzen, Spalten oder Höhlen vorhanden. Ein Vorkommen von Fortpflanzung- und Ruhestätten ist daher ausgeschlossen. Ein essenzielles Nahrungshabitat kann aufgrund der Kleinflächigkeit und genügend Ausweichflächen im räumlichen Zusammenhang ausgeschlossen werden	x			IV	§§	2	
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	n	n	n	Im Plangebiet sind keine Gebäude oder Bäume mit dauerhaft bestehenden Ritzen, Spalten oder Höhlen vorhanden. Ein Vorkommen von Fortpflanzung- und Ruhestätten ist daher ausgeschlossen. Ein essenzielles Nahrungshabitat kann aufgrund der Kleinflächigkeit und genügend Ausweichflächen im räumlichen Zusammenhang ausgeschlossen werden	x			II, IV	§§	1	2
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermaus	n	n	n	Im Plangebiet sind keine Gebäude oder Bäume mit dauerhaft bestehenden Ritzen, Spalten oder Höhlen vorhanden. Ein Vorkommen von Fortpflanzung- und Ruhestätten ist daher ausgeschlossen. Ein essenzielles Nahrungshabitat kann aufgrund der Kleinflächigkeit und genügend Ausweichflächen im räumlichen Zusammenhang ausgeschlossen werden	x			IV	§§	1	D

Artnamen		Relevanz für den Wirkraum			Ausschlussgründe für die Art	Nachweisquelle			Schutzstatus			
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art	Beeinträchtigung		ARTEFAKT ¹	eigene Kartierung ²	sonstige Quellen ³	FFH / VSR / Nat. Verantwortung	BNatSchG ⁵	Rote Liste RLP ⁶	Rote Liste D ⁶
<p>v = vorhanden, (v) = vermutet / nicht auszuschließen, n = nicht vorhanden / nicht erwartet</p>												
<p>Vögel</p>												
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§§§		
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§§§		
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	n	n	n	Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt	x				§		
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	n	n	n	Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt	x				§	0	
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	n	n	n	Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt	x			Art.4(2): Rast	§§		2/V w
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§	3	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	v	v	v	Die Art wurde im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung als Brutvogel erfasst.	x	x			§	V	3
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	n	n	n	Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt	x			Anh.I: VSG	§§	3	
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x			Art.4(2): Rast	§		

Artnamen		Relevanz für den Wirkraum			Ausschlussgründe für die Art	Nachweisquelle			Schutzstatus			
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art	Beeinträchtigung		ARTEFAKT ¹	eigene Kartierung ²	sonstige Quellen ³	FFH / VSR / Nat. Verantwortung	BNatSchG ⁵	Rote Liste RLP ⁶	Rote Liste D ⁶
v = vorhanden, (v) = vermutet / nicht auszuschließen, n = nicht vorhanden / nicht erwartet												
<i>Anser anser</i>	Graugans	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x			Art.4(2): Rast	§	1	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x			Art.4(2): Brut	§	2	V
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§		V
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§		
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x			sonst. Zugvogel	§	0	
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x			Anh.I	§§§		1/1 w
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§§§	2	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§§§		2
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x			Anh.I: VSG	§§§		

Artnamen		Relevanz für den Wirkraum			Ausschlussgründe für die Art	Nachweisquelle			Schutzstatus			
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art	Beeinträchtigung		ARTEFAKT ¹	eigene Kartierung ²	sonstige Quellen ³	FFH / VSR / Nat. Verantwortung	BNatSchG ⁵	Rote Liste RLP ⁶	Rote Liste D ⁶
		v = vorhanden, (v) = vermutet / nicht auszuschließen, n = nicht vorhanden / nicht erwartet										
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§§§		
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer	n	n	n	Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt	x			Anh.I (ssp.)	§§	V	1/(RL) w
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§		V/V w
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz, Distelfink	v	v	v		x	x			§		
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling	v	v	v		x	x			§		
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig	n	n	n	Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt	x				§		
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§		
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§		
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x			Art.4(2): Rast	§§		
<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer	n	n	n	Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt	x			Anh.I: VSG	§§		0/2 w

Artnamen		Relevanz für den Wirkraum			Ausschlussgründe für die Art	Nachweisquelle			Schutzstatus			
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art	Beeinträchtigung		ARTEFAKT ¹	eigene Kartierung ²	sonstige Quellen ³	FFH / VSR / Nat. Verantwortung	BNatSchG ⁵	Rote Liste RLP ⁶	Rote Liste D ⁶
		v = vorhanden, (v) = vermutet / nicht auszuschließen, n = nicht vorhanden / nicht erwartet										
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x			Anh.I: VSG	§§		3/3 w
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x			Anh.I: VSG	§§§		V w
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§	3	
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x			Anh.I: VSG	§§§	1	
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x			Anh.I: VSG	§§§	1	2/2 w
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x			Anh.I: VSG	§§§		2/V w
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§		
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§		
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x			sonst. Zugvogel	§		

Artnamen		Relevanz für den Wirkraum			Ausschlussgründe für die Art	Nachweisquelle			Schutzstatus			
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art	Beeinträchtigung		ARTEFAKT ¹	eigene Kartierung ²	sonstige Quellen ³	FFH / VSR / Nat. Verantwortung	BNatSchG ⁵	Rote Liste RLP ⁶	Rote Liste D ⁶
		v = vorhanden, (v) = vermutet / nicht auszuschließen, n = nicht vorhanden / nicht erwartet										
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§		
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§		
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§	3	V w
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x			sonst. Zugvogel	§	V	V w
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§	3	V/3 w
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§		V
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§		
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x			Anh.I: VSG	§§		
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§		V

Artnamen		Relevanz für den Wirkraum			Ausschlussgründe für die Art	Nachweisquelle			Schutzstatus			
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art	Beeinträchtigung		ARTeFAKT ¹	eigene Kartierung ²	sonstige Quellen ³	FFH / VSR / Nat. Verantwortung	BNatSchG ⁵	Rote Liste RLP ⁶	Rote Liste D ⁶
v = vorhanden, (v) = vermutet / nicht auszuschließen, n = nicht vorhanden / nicht erwartet												
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x			Anh.l.: VSG	§§		
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	v	v	v		x	x			§		
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrammer	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§		
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§		
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x			Anh.l.: VSG	§§§		V w
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x			sonst. Zugvogel	§§§		3
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§§§		
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§		V w
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§		

Artnamen		Relevanz für den Wirkraum			Nachweisquelle			Schutzstatus					
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art	Beeinträchtigung	Ausschlussgründe für die Art	ARTEFAKT ¹	eigene Kartierung ²	sonstige Quellen ³	FFH / VSR / Nat. Verantwortung	BNatSchG ⁵	Rote Liste RLP ⁶	Rote Liste D ⁶	
		v = vorhanden, (v) = vermutet / nicht auszuschließen, n = nicht vorhanden / nicht erwartet											
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn, Blässralle	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x			Art.4(2): Rast	§	1		
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x			Art.4(2): Brut	§§	V	1/V w	
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn, Teichralle Grünfüßige	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x			Art.4(2): Rast	§§		V	
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§			
<i>Grus grus</i>	Kranich	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x			Anh.I: VSG	§§§	3		
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§	1	V	
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x			Art.4(2): Brut	§§	V	2/3 w	
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	v	v	v		x	x		Anh.I: VSG	§	1		

Artnamen		Relevanz für den Wirkraum			Nachweisquelle			Schutzstatus					
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art	Beeinträchtigung	Ausschlussgründe für die Art	ARTEFAKT ¹	eigene Kartierung ²	sonstige Quellen ³	FFH / VSR / Nat. Verantwortung	BNatSchG ⁵	Rote Liste RLP ⁶	Rote Liste D ⁶	
		v = vorhanden, (v) = vermutet / nicht auszuschließen, n = nicht vorhanden / nicht erwartet											
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x			sonst. Zugvogel	§§	0	2/2 w	
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x			Art.4(2): Rast	§§		1	
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§		V	
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§			
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§			
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x			Anh.I: VSG	§§§	V		
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x			Anh.I: VSG	§§§		3 w	
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§			
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§			

Artnamen		Relevanz für den Wirkraum			Ausschlussgründe für die Art	Nachweisquelle			Schutzstatus			
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art	Beeinträchtigung		ARTEFAKT ¹	eigene Kartierung ²	sonstige Quellen ³	FFH / VSR / Nat. Verantwortung	BNatSchG ⁵	Rote Liste RLP ⁶	Rote Liste D ⁶
v = vorhanden, (v) = vermutet / nicht auszuschließen, n = nicht vorhanden / nicht erwartet												
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§	0	
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x			Art.4(2): Rast	§§	1	1
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x			Art.4(2): Brut	§	3	1/V w
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§		V
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§		
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	v	v	v		x	x			§		
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§		
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	v	v	v		x	x			§		
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§		
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§	3	

Artnamen		Relevanz für den Wirkraum				Nachweisquelle			Schutzstatus			
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art	Beeinträchtigung	Ausschlussgründe für die Art	ARTEFAKT ¹	eigene Kartierung ²	sonstige Quellen ³	FFH / VSR / Nat. Verantwortung	BNatSchG ⁵	Rote Liste RLP ⁶	Rote Liste D ⁶
		v = vorhanden, (v) = vermutet / nicht auszuschließen, n = nicht vorhanden / nicht erwartet										
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	v	v	v		x	x			§	3	V
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	v	v	v		x	x			§	2	V
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§	V	2
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x			Anh.I: VSG	§§§		V/V w
<i>Phasianus colchicus</i>	Jagdfasan	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				(§)		
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x			Anh.I: VSG	§§		1/3 w
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	v	v	v		x	x			§	V	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	v	v	v		x	x			§		
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§	3	
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§		
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§		

Artnamen		Relevanz für den Wirkraum				Nachweisquelle			Schutzstatus				
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art	Beeinträchtigung	Ausschlussgründe für die Art	ARTEFAKT ¹	eigene Kartierung ²	sonstige Quellen ³	FFH / VSR / Nat. Verantwortung	BNatSchG ⁵	Rote Liste RLP ⁶	Rote Liste D ⁶	
		v = vorhanden, (v) = vermutet / nicht auszuschließen, n = nicht vorhanden / nicht erwartet											
<i>Pica pica</i>	Elster	v	v	v		x	x			§	V		
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x			Anh.I: VSG	§§		2	
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§§			
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x			Anh.I: VSG	§§		1	
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	v	v	v		x	x			§			
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel, Dompfaff	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§			
<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommergoldhähnchen	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§			
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§			
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x			sonst. Zugvogel	§§	1		
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x			Art.4(2): Brut	§	V	3/v w	

Artnamen		Relevanz für den Wirkraum			Ausschlussgründe für die Art	Nachweisquelle			Schutzstatus			
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art	Beeinträchtigung		ARTEFAKT ¹	eigene Kartierung ²	sonstige Quellen ³	FFH / VSR / Nat. Verantwortung	BNatSchG ⁵	Rote Liste RLP ⁶	Rote Liste D ⁶
		v = vorhanden, (v) = vermutet / nicht auszuschließen, n = nicht vorhanden / nicht erwartet										
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x			Art.4(2): Rast	§		V/V w
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§		
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§		
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§	2	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§§§		3/V w
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§§§	V	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	v	v	v		x	x			§		
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	v	v	v		x	x			§		
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§		
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§	V	

Artnamen		Relevanz für den Wirkraum			Ausschlussgründe für die Art	Nachweisquelle			Schutzstatus			
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art	Beeinträchtigung		ARTEFAKT ¹	eigene Kartierung ²	sonstige Quellen ³	FFH / VSR / Nat. Verantwortung	BNatSchG ⁵	Rote Liste RLP ⁶	Rote Liste D ⁶
v = vorhanden, (v) = vermutet / nicht auszuschließen, n = nicht vorhanden / nicht erwartet												
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§	V	
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x			Art.4(2): Rast	§		
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x			Art.4(2): Rast	§§		
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x			Art.4(2): Rast	§§		V/3 w
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§		
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§		
<i>Turdus merula</i>	Amsel	v	v	v		x	x			§		
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§		
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§		

Artnamen		Relevanz für den Wirkraum			Ausschlussgründe für die Art	Nachweisquelle			Schutzstatus			
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art	Beeinträchtigung		ARTEFAKT ¹	eigene Kartierung ²	sonstige Quellen ³	FFH / VSR / Nat. Verantwortung	BNatSchG ⁵	Rote Liste RLP ⁶	Rote Liste D ⁶
		v = vorhanden, (v) = vermutet / nicht auszuschließen, n = nicht vorhanden / nicht erwartet										
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§	V	
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§§§	1	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x			Art.4(2): Rast	§§		2/V w
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§§§		
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	v	n	n	Potenzielle Habitate werden im Rahmen der Planung nicht beansprucht.	x				§§§		

Information aus ARTEFAKT (2024), BFN (2023), Rote Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2007) und Rote Liste Rheinland-Pfalz (SIMON et al. 2014) für das Messtischdatenblatt 6005 „Bitburg“ und 5095 „Kyllburg“

¹ ARTEFAKT

ARTEFAKT - Fakten zu Arten in Rheinland-Pfalz des Landesamtes für Umwelt in Rheinland-Pfalz: x = Art auf dem Messtischdatenblatt 6005 „Bitburg“ und 5095 „Kyllburg“ gelistet

² eigene Kartierung	Artnachweis durch Untersuchungen im Rahmen der Vorhabensplanung (siehe unter Verwendete Unterlagen BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE): X = Nachweis; B = Brutverdacht; N = Nahrungsgast; D = Durchzügler
³ sonstige Quellen	Artnachweise die außerhalb von ARTeFAKT und eigenen Kartierungen vorliegen
⁴ FFH / VSR	<p>Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Anhang II bis IV): II = Anhang II; II* = Anhang II, prioritäre Art; (II*) = Anhang II, prioritäre Art: nicht autochton in RP; II (ssp.) = Anhang II: nur bestimmte Subspezies; II* (ssp.) = Anhang II, prioritäre Art: nur bestimmte Subspezies; (II) = Anhang II: nicht autochton in RP; IV = Anhang IV; IV (ssp.) = Anhang IV: nur bestimmte Subspezies; (IV) = Anhang IV: nicht autochton in RP; V = Anhang V, (V) = Anhang V: nicht autochton in RP</p> <p>Vogelschutzrichtlinie (Artikel 4, Absatz 1 und 2): I = 4(1) - Anhang I; I(ssp) = 4(1) - Anhang I: nur bestimmte Subspezies; I: VSG = 4(1) - Anhang I, Zielart: Vogelschutzgebiete in RP; 4(2): Brut = 4(2) - Zugvogelart, Zielart: Brut in VSG in RP; 4(2): Rast = 4(2) - Zugvogelart, Zielart: Rast in VSG in RP; Zug = 4(2) - sonstige gefährdete Zugvogelart - Brut in RP; 4 = 4 - von Vogelschutzrichtlinie Art. 4 betroffen; (I) = Arten nicht autochthon in RP, daher irrelevant für RP</p>
⁵ BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (§ 7, Abs. 2, Nr. 13 und 14: § = besonders geschützte Art; §§ = streng geschützte Art
⁶ Rote Liste D und RLP	<p>0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; 4 = potenziell gefährdet; V = Vorwarnliste; R = geographische Restriktion; G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; II = Durchzügler; D = Daten unzureichend; * = ungefährdet; = nicht bewertet</p> <p>vorhabensbedingte Beeinträchtigung der Art ist nicht auszuschließen</p>